

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, vom 10. März 2022 – Aktenzeichen G10/2022/124

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Krumstedt

Die Firma Windpark Krumstedter Viert GmbH & Co. KG, Hauptstraße 20, 25727 Krumstedt, beantragt die wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 126,3 Metern, einem Rotordurchmesser von 147 Metern, einer Gesamthöhe von 199,8 Metern und einer Leistung von 5 Megawatt (MW) in der Gemeinde 25727 Krumstedt, Gemarkung Krumstedt, Flur 2, Flurstück 5.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Aufhebung der Betriebsbeschränkung zum Schutz des Weißstorchs.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die überschlägige Prüfung lagen vollständige Antragsunterlagen mit einem Fachbericht „WP Krumstedter Vierth WEA 2 - Fachbericht Groß- und Greifvögel - Erfassung und Analyse von Nistplätzen, Habitatpotential und Raumnutzung“ vor.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob die Aufhebung der Betriebseinschränkungen für den Weißstorch eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.